

Satzung

des Vereins „Startup Stuttgart e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt „Startup Stuttgart“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart, Deutschland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Gründern und der Gründerszene, sowie von Innovation und Unternehmertum in der Region Stuttgart.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereithalten von Informationen auf einer eigenen Internetseite, Vorträge und Informations- und Netzwerkveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist ein nicht-wirtschaftlicher Idealverein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand geprüft und gegebenenfalls angenommen. Der Antragende wird über die Entscheidung schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende dem Vorstand schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail zu einer Mitgliederversammlung in Stuttgart ein. Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (4) Satzungsänderungen sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder. Beschlüsse, die eine 2/3 Mehrheit erfordern, müssen in der Tagesordnung ausdrücklich benannt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Protokolle werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder müssen auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Fakultativ die Ernennung eines Geschäftsführers, einschließlich Bestimmung seines Tätigkeitsgebiets
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
 - Bestimmung der verschiedenen Ressorts sowie der Ansprechpartner in den Ressorts
 - Beschlussfassung zur Vergütung des Vorstands und/oder des Geschäftsführers, sofern ernannt.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied des Vereins eine Stimme. Förderer des Vereins sind keine ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied kann seine Stimme einem anderen ordentlichen Mitglied zur Wahrnehmung übertragen. Die Vollmacht ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Ein ordentliches Mitglied kann nur für sich selbst und ein weiteres ordentliches Mitglied abstimmen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende die Vertretungsrechte nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrnimmt.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte, Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands lädt mit einer Frist von einer Woche in Textform (z.B. per E-Mail) zur Vorstandssitzung ein. Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (6) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (7) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (8) Sitzungen des Vorstands können auch durch die Nutzung von Fernkommunikationsmedien durchgeführt werden.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Förderer des Vereins

- (1) Förderer des Vereins sind Dritte, die ohne Mitglied des Vereins zu sein, dem Verein Geld- oder Sachleistungen zur Verfügung stellen. Der Vorstand entscheidet, ob die Leistung angenommen wird.
- (2) Förderer des Vereins sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins. Sie dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Status wird mit Eingang der Leistung erreicht und bleibt jeweils für ein Jahr bestehen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung noch zu bestimmende, gemeinnützige Organisation.

Stuttgart, 5. Dezember 2014